



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 1998

Nummer 19

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Einführung der Nivellementrichtlinie Bbg als verbindliche Fachvorschrift für die Einrichtung, die Erhaltung und den Nachweis des Höhenfestpunktfeldes im Land Brandenburg	482
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Gewässersanierungsmaßnahmen	482
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes	484
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes 1999	486
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) für die Gemeinschaftsinitiativen KONVER II, RESIDER II, RECHAR II, RETEX	487
Ministerium der Finanzen	
Reisekostenvergütung bei Dienstreisen und Dienstgängen/Gewährung von Trennungsgeld - Zuständigkeit und Verfahren für die Versteuerung -	489
Landespersonalausschuß	
Grundsatzbeschuß Nr. 22 des Landespersonalausschusses Brandenburg	489
Auslegung des Grundsatzbeschlusses Nr. 20 des Landespersonalausschusses	490
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/1998	

**Einführung der Nivellementrichtlinie Bbg
als verbindliche Fachvorschrift für die Einrichtung,
die Erhaltung und den Nachweis des
Höhenfestpunktfeldes im Land Brandenburg**

Runderlaß III Nr. 2/1998 des Ministeriums des Innern
Vom 25. März 1998

Die Richtlinie über die Einrichtung, die Erhaltung und den Nachweis des Höhenfestpunktfeldes im Land Brandenburg (Nivellementrichtlinie Bbg) wird eingeführt. Sie ist ab sofort anzuwenden und ersetzt die bisher sinngemäß anzuwendenden Regelungen des Runderlasses des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1993 - III C 3 - 4212 (NivP-Erl.).

Das Landesvermessungsamt vertreibt die Nivellementrichtlinie Bbg.

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg zur
Förderung von Gewässersanierungsmaßnahmen**

Vom 15. April 1998

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Oberflächengewässer und zur Verbesserung der Gewässergüte sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in den Gewässern und ihrem zum Gewässer gehörigen Umfeld.

1.2 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn ohne diese Förderung das Vorhaben nicht oder nicht innerhalb des für das Vorhabenziel notwendigen Zeitraumes durchgeführt werden kann.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Grundsätzlich förderfähig sind:

2.1.1 Maßnahmen in und an Gewässern zur Verbesserung des Gütezustandes (z. B. Niedrigwasseraufhöhung, Sauerstoffanreicherung, Sedimententnahme, chemi-

sche und physikalische Freiwasserbehandlung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung),

2.1.2 Maßnahmen in und an Gewässern zur Erfassung des Gütezustandes, wenn sie mit dem Vorhaben unmittelbar verknüpft sind oder Voraussetzung für ein sich tatsächlich anschließendes Projekt sind,

2.1.3 Renaturierung von Fließgewässern, Schaffung von Gewässerkleinbiotopen und Gewässerlandschaften,

2.1.4 Vorarbeiten und Untersuchungen von Anlagen oder Verfahren und Vermessungen, wenn sie den unter Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Maßnahmen dienen,

2.1.5 Gutachten, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens sind oder im direkten Zusammenhang mit dem durchzuführenden Vorhaben stehen,

2.1.6 Instandhaltung und Rekonstruktion wasserwirtschaftlicher Anlagen einschließlich des dafür erforderlichen Grunderwerbs,

2.1.7 Grunderwerb und Nutzungsentschädigung im Rahmen von Gewässersanierung und Renaturierung, soweit die erworbene Fläche endgültig für den genannten Zweck benötigt wird,

2.1.8 die nach Projektende anfallenden Kosten für zeitlich begrenzt betriebene Anlagen, soweit es sich nicht um innerhalb des Projektverlaufes regelmäßig anfallende Betriebskosten handelt.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Entwässerungsmaßnahmen,
- Zwischenerwerb von Grund und Boden,
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen,
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
- Mehrkosten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides,
- regelmäßig anfallende Verwaltungskosten,
- Kosten für Werbung und Repräsentation,
- Folgekosten,
- Gutachten, Messungen, Planungskosten, sofern diese nicht zum Bau führen oder mit dem Vorhaben nur mittelbar in Verbindung stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Landkreise.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die vom Landesumweltamt und der unteren Wasserbehörde im Rahmen dieser Richtlinie befürwortet werden.

4.2 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zu-

zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens.

- 4.3 Die Ausführung der geförderten Maßnahme soll dem genehmigten oder planfestgestellten und vom Landesumweltamt geprüften Entwurf (Bauprüfstelle) entsprechen.
- 4.4 Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen werden und mit deren Abschluß innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.
- 4.5 Die Gewährung der Finanzhilfe und ihre Höhe hängt vom Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens und der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ab. Bemessungsgrundlage sind die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Kosten.
- 4.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufes für den Fall, daß die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Angaben, die zur Zuwendung geführt haben, unrichtig waren oder Zuwendungen zweckentfremdet eingesetzt werden.
- 4.7 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und dem Fördermittelantrag beizufügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten für die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen. Kosten für Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden pauschal mit 7 % der förderbaren Kosten zugeschlagen.
- 5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10.000 DM

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie technische Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3 Der Geförderte hat zu dulden, daß sich Vertreter der Wasserwirtschaftsbehörden vor Ort über Maßnahme, Anlagen und Umweltwirkungen informieren und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) Presse- und sonstige Veröffentlichungen über das Fördervorhaben herausgibt.

6.4 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung gefördert werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Er ist zweifach bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg einzureichen, eine Ausfertigung davon erhält das Landesumweltamt (LUA). Die dritte Ausfertigung des Antrages (mit Unterlagen) ist dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zur Stellungnahme vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- behördliche Entscheidungen für die Zulässigkeit des Vorhabens (insbesondere Erlaubnisse, Zulassungen und Baugenehmigungen, soweit erforderlich),
- Stellungnahme des jeweils für das Gewässer zur Gewässerunterhaltung verpflichteten Gewässerunterhaltungsverbandes,
- Gewässerzustandsbeschreibung, Erläuterung der vermutlichen Ursachen des Sanierungs- bzw. Renaturierungserfordernisses, Nachweis über den Ausschluß der Weiterwirkung der beschriebenen Ursachen,
- Vorhabenbeschreibung (Angaben zur technischen Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit),
- Darlegung der von der Maßnahme zu erwartenden Umwelteffekte, Beschreibungen des zu erreichenden Nutzungsanspruches (z. B. Trinkwassergewinnung, Baden, Erholung),
- detaillierter Kostenplan,
- Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und Konditionen (Vollfinanzierung),
- Zeitplan,
- Übersichtsplan, Lagepläne des Vorhabens aus dem planfestgestellten/genehmigten Entwurf,

- Prüfbericht der Bauprüfstelle des Landesumweltamtes, soweit erforderlich.

Antragsformulare sind bei Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie der InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der ILB zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 15. April 1998 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes

Vom 28. April 1998

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen der Abfallwirtschaft

2.1.1 Planung und Durchführung der Sicherung, Ertüchtigung und des geordneten Abschlusses einschließlich Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen,

2.1.2 Planung und Errichtung von neuen Abfallentsorgungsanlagen bzw. von Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen,

2.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung in Einrichtungen, die kommunal betrieben werden,

2.1.4 konzeptionelle und begleitende Arbeiten für investive Maßnahmen der Abfallwirtschaft:

Ermittlung von Abfallmengen und -zusammensetzung, Untersuchungen zu Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.

2.2 Maßnahmen der Altlastensanierung

2.2.1 Durchführung von Sanierungsuntersuchungen und Erstellung von Sicherungs-/Sanierungskonzepten zur Vorbereitung einer geplanten komplexen Sicherung/Sanierung,

2.2.2 Durchführung von Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse gemäß Nummer 2.2.1

2.3 Maßnahmen des Bodenschutzes

2.3.1 Untersuchung und Bewertung von stofflichen und/oder

strukturellen Bodenbelastungen in Verbindung mit einer geplanten Bodenschutzmaßnahme,

- 2.3.2 Maßnahmen des Bodenschutzes, wie beispielsweise Sicherstellung der Bodenfunktion, Erosionsbekämpfung, Hangbefestigungen, Aufhebung von Bodenversiegelungen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften, kreisfreie Städte, Landkreise, Zweckverbände
- 3.2 Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) oder juristische Personen des privaten Rechts; ausgenommen sind ehemalige THA-Unternehmen (nur für Maßnahmen nach Nummer 2.2)
- 3.3 Natürliche Personen (nur für Maßnahmen nach Nummer 2.2)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2 können nur gefördert werden, wenn:
- von der Altlast eine Gefahr ausgeht für:
 - a) Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung,
 - b) die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,
 - c) die öffentliche Wasserwirtschaft,
 - d) die im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Bereiche zum Schutz der Gewässer,
 - e) die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung, mit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung,
 - f) sonstige Nutzung, soweit Landesinteresse besteht,
 - es sich um Altlasten handelt, die im Eigentum des Antragstellers sind,
 - sie sich im Besitz des Antragstellers befinden bzw. eine glaubhaft nachgewiesene Kaufabsicht besteht und damit Investitionen verbunden sind. Eine Bestätigung des öffentlichen Interesses durch die zuständige Kreisverwaltung bzw. kreisfreie Stadt muß vorliegen,
 - diese nach der bestehenden Nutzung notwendig sind.
- 4.2 Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung sind nur förderfähig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung die Durchführung dieser Maßnahmen begründen. Mit der Sanierungsuntersuchung sind der Umfang, die Art der Sicherungs-/Sanierungsmaßnahme und die an-

fallenden Kosten zu ermitteln. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage der Sicherungs-/Sanierungsplanung.

Nicht in die Landesförderung einbezogen werden:

- die Gefährdungsabschätzungen, die als Erstbewertung, orientierende Untersuchung und Detailuntersuchung zur Feststellung, ob eine Gefährdung der Schutzgüter vorliegt, dienen,
- die Vorsorgemaßnahmen, die während bzw. nach Abschluß des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen getroffen werden müssen.

- 4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.4 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Erforderliche Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und dem Fördermittelantrag beizufügen.
- 4.5 Eine Förderung von Vorhaben juristischer Personen des privaten Rechts sowie natürlicher Personen ist nur möglich, wenn das Ziel des Vorhabens nicht die Wirtschaftsförderung, sondern die Umweltmaßnahme ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß
- 5.4 Höhe der Zuwendung: bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten
- 5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10.000 DM

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G).
- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- 6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

- 6.4 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MUNR) gefördert werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung, mit Bestätigung der unteren Abfallbehörde, beim Landesumweltamt Brandenburg einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Antrag mit Vorhabenbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Stammdatenblätter A und B,
- eine Kostenschätzung oder nach erfolgter Ausschreibung die ausgewerteten Angebote mit Submissionsprotokoll,
- der Finanzierungsplan mit Angaben zur Bereitstellung des geforderten Eigenanteils,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu fördernden Maßnahme,
- die erforderlichen Genehmigungen bzw. die in Vorbereitung der zu fördernden Maßnahme ergangenen Bescheide,
- die Stellungnahme der unteren Abfallbehörde (auf dem Antragsformular S. 5).

Zusätzlich für Bauvorhaben:

- aus dem vom Landesumweltamt geprüften und soweit erforderlich planfestgestellten/genehmigten Entwurf: Übersichtsplan, Lageplan etc.,
- Genehmigung der Baubehörde.

Bei Altlasten:

- der vollständig ausgefüllte Erfassungsbogen des Informationssystems Altlasten (ISAL),
- Stellungnahme der unteren Abfallbehörde im Sinne einer fachlichen Beurteilung von Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme zur Gefahrenabwehr.

Bei Anträgen juristischer Personen des privaten Rechts und natürlichen Personen:

- begründete Darlegung, daß das Vorhaben nicht dem Ziel der Wirtschaftsförderung dient.

Antragsformulare sind bei Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie beim Landesumweltamt Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt,

Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgen entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind über das Landesumweltamt Brandenburg an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber dem Landesumweltamt Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere §§ 49 und 49a.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 1998 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes 1999

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 20. April 1998

1. Gegenstand

Nach dem großen Erfolg des 1. Brandenburger Dorffestes beabsichtigt das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, auch 1999 die Ausrichtung eines Brandenburger Dorffestes zu unterstützen. Das Fest soll am 28. August 1999 stattfinden. Das „Brandenburger Dorffest“ soll Amtsgemeinden die Möglichkeit geben, das sich entwickelnde Leben in den Vereinen, ländliche Traditionen, erste Erfolge des Dorferneuerungs-

programms, die regionale Küche und Produkte, aber auch die Probleme des ländlichen Raumes öffentlichkeitswirksam darzustellen.

2. Teilnehmerkreis

Für die Ausrichtung des Brandenburger Dorffestes können sich alle Amtsgemeinden des Landes bewerben.

3. Auswahlkommission

Zur Vorauswahl unter den Bewerbergemeinden wird eine Auswahlkommission gebildet, die sich aus Vertretern des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen zusammensetzt.

4. Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission trifft aus allen eingegangenen Bewerbungen insbesondere nach folgenden Kriterien eine Vorauswahl:

- Eignung des Veranstaltungsortes in der Amtsgemeinde (wie z. B. Vorhandensein eines Festplatzes/Sportplatzes, reges Vereinsleben, landwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung im Ort),
- Verkehrsanbindung,
- Finanzplanung,
- Zustimmung der Gemeindevertretung.

Auf Vorschlag der Auswahlkommission trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die endgültige Entscheidung über den Veranstaltungsort.

5. Finanzierung

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt sich an den Durchführungskosten des Brandenburger Dorffestes mit einem finanziellen Beitrag von 35.000 DM. Die restlichen Kosten und die organisatorische Vorbereitung sind durch die Amtsgemeinde zu übernehmen.

6. Bewerbung

Der Bewerbung für das Brandenburger Dorffest müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Finanzierungsplan mit verbindlicher Erklärung der Kostenübernahme,
- Aussagen zur Verkehrsanbindung,
- Aussagen zum gesellschaftlichen Leben, zur bisherigen Entwicklung in bezug auf Dorfgestaltung im Veranstaltungsort,
- Lageplan und Fotos der für die Veranstaltungen vorgesehenen Flächen,
- Grobvorstellungen zu den geplanten Aktivitäten.

Die Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1998 zu richten an:

**Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen über die Gewährung
von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen
Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff.
in Verbindung mit § 415 Sozialgesetzbuch Drittes
Buch (SGB III) für die Gemeinschaftsinitiativen
KONVER II, RESIDER II, RECHAR II, RETEX**

Vom 14. April 1998

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Operationellen Programme zu den Gemeinschaftsinitiativen KONVER II, RECHAR II, RESIDER II und RETEX (1995 - 1999) in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III gewähren.
- 1.2 Ziel der Zuwendung ist die ergänzende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III zur
 - Renaturierung, Sanierung und Wiederbelebung der Konversionsliegenschaften und deren Eingliederung in das regionale Wirtschaftsgefüge (KONVER II)
 - Stärkung und Diversifizierung sowie Förderung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten der monostrukturierten Regionen des Braunkohlebergbaus (RECHAR II)
 - wirtschaftlichen Umstellung der monostrukturierten Regionen der Eisen- und Stahlerzeugung (RESIDER II)
 - wirtschaftlichen Umstellung der monostrukturierten Regionen der Textilindustrie (RETEX)
- 1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Personal- und Sachausgaben der durch die Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III geförderten Arbeiten sowie notwendige Kosten für die Qualifizierung und fachliche Anleitung der Arbeitnehmer.

2.2 Personalausgaben für die Vorbereitung der Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Träger von Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Abs. 1 SGB III.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus dem Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ sowie aus dem ESF-Anteil anderer Gemeinschaftsinitiativen aus.

Eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg oder der EU ist nicht ausgeschlossen, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist.

4.2 Bewilligung eines Zuschusses nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Abs. 1 SGB III durch die Bundesanstalt für Arbeit.

4.3 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.4 Fördergebiete

Projekte können nur in den förderfähigen Regionen für die einzelnen Gemeinschaftsinitiativen gefördert werden. Diese sind derzeit für

KONVER II:

Landkreise:

Teltow-Fläming, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Barnim, Dahme-Spreewald, Oder-Spree

Landkreise mit Einzelstandorten:

Uckermark: Pinnow, Stadt Prenzlau, Amt Templin-Land
 Prignitz: Perleberg, Amt Meyenburg
 Elbe-Elster: Falkenberg
 Märkisch-Oderland: Strausberg, Bad Freienwalde, Küstrin-Kietz, Amt Wriezen-Land, Neuhardenberg

Potsdam-Mittelmark: Amt Werder, Stadt Werder, Belzig, Stadt Beelitz

Havelland: Rathenow, Truppenübungsplatz Döberitzer Heide und Belegungskommunen (Dallgow, Elstal), Schönwalde

Spree-Neiße: Kolkwitz, Amt Peitz, Welzow, Amt Jänschwalde, Preschen, Groß Schacksdorf

Kreisfreie Städte:

Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder), Cottbus, Potsdam (mit Einzugsbereichen Nedlitzer Straße, Zentrum, Krampnitz Kaserne)

RECHAR II

die Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

RESIDER II

Eisenhüttenstadt mit den Amtsbezirken Brieskow-Finkenheerd, Schlaubetal und Neuzelle, Oranienburg, Hennigsdorf-Velten, Eberswalde-Finow und Brandenburg a. d. H.

RETEX:

Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Cottbus

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Fördersatz/Förderbetrag

Zu 2.1:

Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Qualifizierung und fachliche Anleitung bis zu 1.200 DM je Teilnehmer/in (TN) und Monat, davon für Personalausgaben höchstens bis zu 800 DM je TN/Monat und für Sachausgaben bis zu 200 DM je TN und Monat.

Zu 2.2:

Personalausgaben bis zu insgesamt 4.600 DM je Monat und längstens für 2 Monate

5.5 Förderdauer

Bis zum Ende der Laufzeit der Förderung nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2000.

Bewilligungen dürfen bis spätestens 31. Dezember 1999 erfolgen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen an die

BBJ Servis GmbH Potsdam
 Bewilligungsstelle für die ESF-Förderung
 aus den EU-Gemeinschaftsinitiativen im Land Brandenburg
 Benzstraße 11 - 12
 14482 Potsdam

6.2 Bewilligungsverfahren

Liegt nur der Antrag auf Förderung an das Arbeitsamt, aber noch kein Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes vor, erfolgt die Bewilligung durch die BBJ Servis GmbH Potsdam unter Vorbehalt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittel werden in Raten nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Zur Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen insbesondere Informationen zu den Projekten, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Dauer der Förderung sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in nicht öffentlich geförderte Arbeitsverhältnisse.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

6.6 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg kann durch den Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.3) festlegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 1998 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Reisekostenvergütung bei Dienstreisen und Dienstgängen/Gewährung von Trennungsgeld - Zuständigkeit und Verfahren für die Besteuerung -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
 - 15.3 - 2703 - 11 -
 Vom 24. April 1998

Mit Rundschreiben vom 15. April 1997 - 15.3 - 2703 - 11 - (ABl. S. 392) habe ich Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) bekanntgegeben.

Ich bitte, dieses Rundschreiben wie folgt zu ergänzen:

1. In Tz. 1.2, zweiter Spiegelstrich (Trennungsgelder), wird nach dem Text des dritten Aufzählungspunktes als dritter Spiegelstrich folgender Text angefügt:

„- **Trennungsgelder bei täglicher Rückkehr zur Wohnung**
 (wie bisher - Jahressteuergesetz 1996)

- Fahrkostenerstattung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Liniendienst.“
 (§ 6 Abs. 1 TGV)

2. Tz. 2.2 zweiter Spiegelstrich wird nach dem Wort „Arbeitsstelle“ wie folgt geändert und ergänzt:

Der Punkt wird gestrichen und folgender Text angefügt:

„sowie
 = Trennungsgeld gemäß § 6 Abs. 1 Trennungsgeldverordnung bei tatsächlicher Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Liniendienst.“

Grundsatzbeschluß Nr. 22 des Landespersonalausschusses Brandenburg

Vom 8. April 1998

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung vom 8. April 1998 nachstehenden Grundsatzbeschluß gefaßt:

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Nr. 1 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) wird folgende allgemeine Ausnahme zugelassen:

Ohne Verpflichtung zur Stellenausschreibung gemäß § 4 Abs. 1 LVO können in Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes Stellen der Eingangämter und Stellen der ersten Beförderungämter mit Beamten besetzt werden, die im Anschluß

an ihre Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Land Brandenburg in der Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt eingestellt werden.

Auslegung des Grundsatzbeschlusses Nr. 20 des Landespersonalausschusses

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des
Landespersonalausschusses
Vom 29. April 1998

Zum Anwendungsbereich des Grundsatzbeschlusses Nr. 20 vom 11. Dezember 1996 (Abl. 1997 S. 110) gibt der Landespersonalausschuß bekannt:

Der Grundsatzbeschluß Nr. 20 findet auch Anwendung auf die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach dem Grundsatzbeschluß Nr. 19 vom 11. September 1996 (Abl. S. 958) in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

492

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 20. Mai 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0